

Gerd Kruse
Am Franzosenhut 24
21217 Seevetal
Mail gerd.otto.kruse@gruene-seevetal.de

Seevetal, den 06.04.2021

Landkreis Harburg
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Schlossplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Windpark Ramelsloh, Gemeinde Seevetal

Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung der Unterlagen

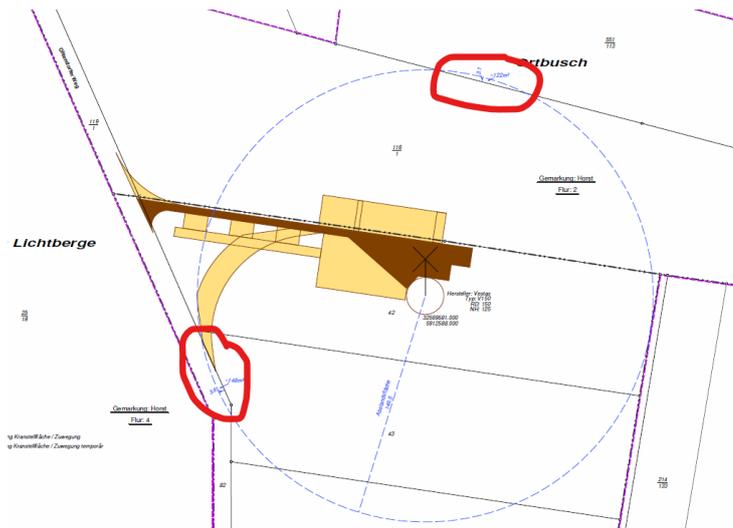
Guten Tag,

es ist anzuerkennen, dass eine Windenergieanlage dort grundsätzlich zulässig sein kann. Die Anlage ist jedoch zu groß für das Grundstück, notwendige Abstandflächen zu den Grenzen werden nicht eingehalten. Der Antrag ist unvollständig: wichtige Unterlagen, die in vergleichbaren Fällen im Landkreis Harburg vorzulegen waren, fehlen. Die Erschließung ist nicht gesichert.

Zu den Unterlagen nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung vom 22.02.2021

- 1.1.** In der Liste der Baugrundstücke fehlen zwei Flurstücke. Im Dokument „RM R1 09 12.2 LP 26.08.2020_geschw“ ist zu erkennen, dass auch die Flurstücke 551/113 der Flur 2 der Gemarkung Horst und das Flurstück 82 der Flur 7 der Gemarkung Ramelsloh zum Baugrundstück gehören (im Bild unten rot markiert). Dies ist insbesondere von Bedeutung, da diese Grundstücke nicht zu gepachteten Fläche gehören und hier gegen den Willen der Eigentümer eine Abweichung von den Abstandsvorschriften beantragt wird. Dieser Fehler macht eine erneute Auslegung erforderlich.

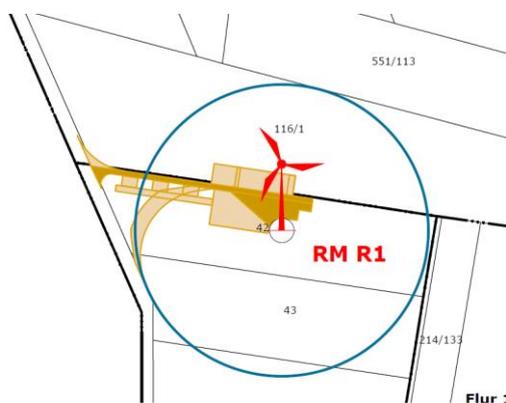


1.2. Einwendungen können laut Bekanntmachung bis zum 20.04.2021 auch elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Zu den Auslegungsstellen Landkreis Harburg und Gemeinde Seevetal ist keine E-Mail-Adresse angegeben, so dass dieser Weg dort ausgeschlossen ist. Dies macht eine erneute Auslegung erforderlich mit Angabe der beiden fehlenden E-Mail-Adressen.

1.3. Der Zugang zu den ausgelegten Unterlagen wird erschwert, weil die Downloadadresse <https://t1p.de/1kc3> nur über die öffentliche Bekanntmachung zugänglich ist, die wiederum nur versteckt auf der Internetseite des Landkreises zu finden ist. Es fehlen jegliche allgemeinverständlichen Hinweise auf die Auslegung, weder auf der Internetseite des Landkreises oder der Seite des dortigen Immissionsschutzes noch auf den Seiten der Gemeinde Seevetal sind Hinweise auf die Auslegung zu finden. Es ist nicht möglich, die Auslegungsunterlagen über die Eingabe von Suchworten zu finden. Dies entspricht nicht dem Ziel, die Öffentlichkeit über die Auslegung zu informieren.

2. Abschnitt 2 Unterlage „RM R1 09 2.2 GK5000 28.11.2019“ (Grundkarte 1:5.000)

Die Grundkarte stimmt nicht mit den übrigen Bauzeichnungen überein, in denen die Abstandskreise auch den Ohlendorfer Weg und das Flurstück 551/113 im Norden beanspruchen. Die Karte ist zu korrigieren und erneut auszulegen.



3. **Abschnitt 6 Unterlage „RM R1 09 6.3 03 GA Eisabfall 19.12.2019 _digi_geschw“
(Eisgutachten)**

Das Gutachten ist größtenteils geschwärzt. Die Berechnungen und der gefährdete Radius können nicht überprüft werden. Für die Schwärzungen besteht kein Anlass.

Es kann durch die Schwärzung der Berechnungen nicht überprüft werden, welche Gefährdung durch Eisabwurf auf dem durch die Öffentlichkeit genutzten Weg am Nordrand des Flurstücks 116/1 besteht (siehe gelbe Markierung im Bild unten). Zwar könnte der Eigentümer des Weges die Nutzung untersagen, dann würde aber am Südrand des gemeindlichen Flurstücks 551/113 ein öffentlicher Weg entstehen können, der gefahrlos nutzbar sein muss. Nicht nur der Ohlendorfer Weg muss außerhalb des „direkt von Eiswurf betroffenen Bereichs“ liegen, sondern auch der nördliche Weg und die Ökokontoflächen, da sie Teil von Naherholungsflächen mit erheblicher Fußgängernutzung sind.



Das Eisabwurf-Gutachten kommt auf S. 24 zu dem Schluss:

„Für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen ist eine Gefährdung durch Eisabfall jedoch nicht anzunehmen, da die Wintermonate außerhalb der üblichen Wirtschaftsperiode liegen und im Winter mit weniger landwirtschaftlichem Verkehr zu rechnen ist. Sollten dennoch Arbeiten außerhalb der üblichen Wirtschaftsperiode im Winter durchgeführt werden, so werden diese normalerweise in überdachten Maschinen ausgeführt, welche einen Schutz gegen möglichen Eisabfall bieten. Die Fahrer landwirtschaftlicher Maschinen sind in ihrem Führerhaus gegen mögliche her-abfallende Eisobjekte geschützt. Sie haben über sich ein festes Dach und vor sich eine senkrechte Scheibe.“

Auf S. 25 wird steht:

„Unter Berücksichtigung der Tatsache, ... dass der nahe gelegene Oldendorfer Weg nur für den Anliegerverkehr freigegeben ist, im Winter nicht geräumt wird und ... von einer geringen Freizeitnutzung im Winter ausgegangen werden kann, ... ist das ... verbleibende Restrisiko für Verkehrsteilnehmer auf dem Ohlendorfer Weg als akzeptabel zu betrachten.“

Dabei wird übersehen, dass der Ohlendorfer Weg und die nördlich angrenzenden Ökokontoflächen der Gemeinde Seevetal auch Naherholungsgebiet sind und in starkem Maße durch ungeschützte Fußgänger und Radfahrer aufgesucht werden. Diese nutzen auch den nördlich

der geplanten Anlage verlaufenden Feldweg (siehe gelbe Markierung im Luftbild unten). Die Nutzung findet auch im Winter statt. Die Behauptung, der Weg sei nur für Anlieger zugelassen ist falsch. Er ist lediglich für Motorräder und Kfz mit Ausnahme von landwirtschaftlichem Verkehr gesperrt. Radfahrer können ihn uneingeschränkt benutzen (siehe Bild unten). Radfahrer und Fußgänger sind dem Eisabwurf ungeschützt ausgesetzt.

Die Maßstäbe sind daher strenger anzulegen, als im Gutachten geschehen. Die Schwärzungen sind zu beseitigen, um die Risikoanalyse ab S. 12 nachvollziehen zu können.



Zu Verkehrswegen wie dem Ohlendorfer Weg und dem Feldweg im Norden ist im Übrigen mindestens die Kipphöhe als Abstand einzuhalten. Eine kippende Anlage darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen fallen können.

4. Abschnitt 12: Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

- 4.1.** In Unterlage „RM R1 09 12.1 03 Abweichung 01.12.2020_geschw.pdf“ wird dargestellt, dass die notwendigen Grenzabstände nicht auf den gepachteten Grundstücken untergebracht werden können. Die Grenzabstände zum Ohlendorfer Weg (Flurstück 82) und im Norden zum Flurstück 551/113 (gemeindliche Ökokontoflächen / Streuobstwiese) werden nicht eingehalten. Daher wird beantragt, von den Abstandsvorschriften abzuweichen, der

Eigentümer hätte zugestimmt:

Wir beantragen die Abweichung hinsichtlich der Eintragung der Abstandsfläche der Windkraftanlage auf den beiden unten angegebenen Flurstücken entsprechend des Windenergieerlasses Niedersachsen.

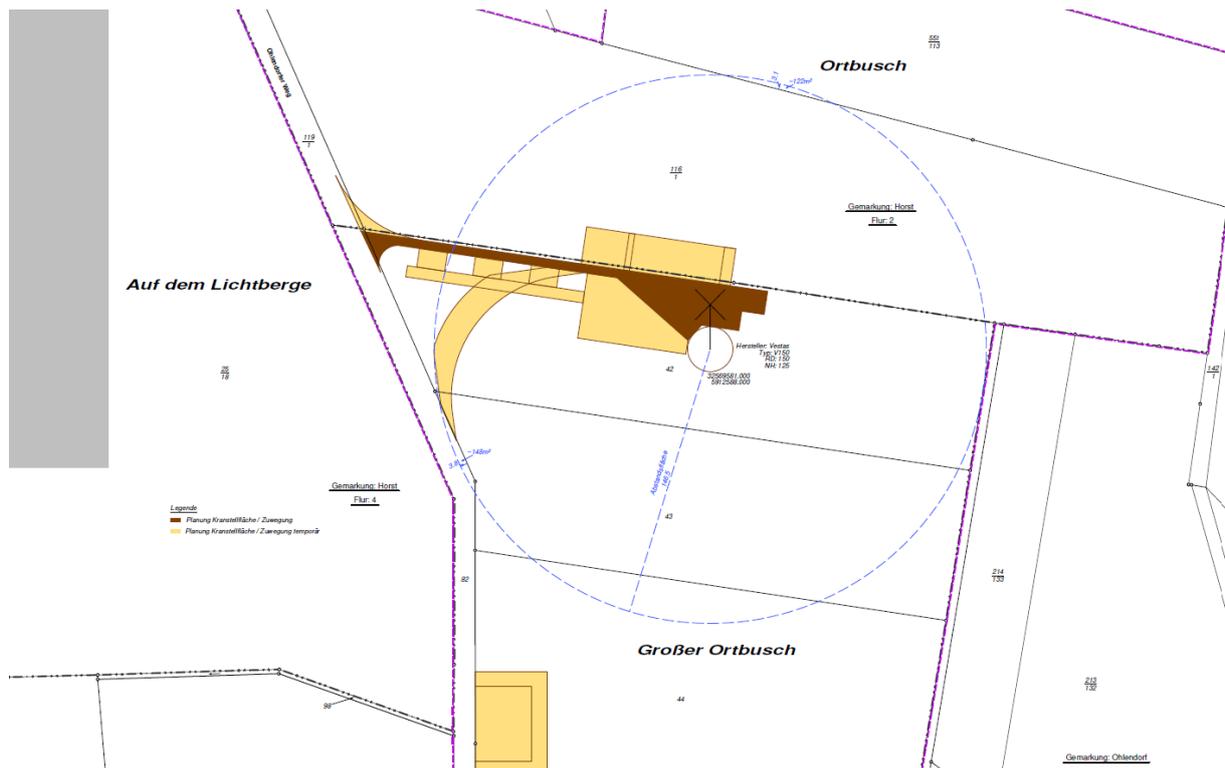
Abstandsflächen haben vor allem eine nachbarschützende Wirkung. Sie sollen eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung der Aufenthaltsräume sichern und dazu beitragen, gesunde Wohnverhältnisse und ein soziales Nebeneinander zwischen den Nachbarn zu wahren. Oft wird auch von einem notwendigen Sozialabstand gesprochen. Die von der Befreiung betroffenen Flächen sind zum einen eine Streuobstwiese und zum anderen ein öffentlich gewidmeter Weg. Negative Auswirkungen auf Belichtung und Belüftung von Gebäuden, den Brandschutz oder den Wohnfrieden im Sinne eines Sozialabstandes sind nicht zu besorgen. Bauordnungsrechtliche Schutzziele sind somit nicht relevant. Mit einer Abweichung der Abstandsflächen wird weiterhin den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprochen.

Nachbarschaftliche Belange wurden gewürdigt und gemäß Aussage der Abteilung Bauen liegt die Zustimmung des Eigentümers des Baugrundstücks vor. Mit der Abweichung wird das wirtschaftlichen Interesse des Vorhabenträgers genauso wie das öffentlichen Interesse an einer möglichst effizienten Ausnutzung der erneuerbaren Energien berücksichtigt.

Eine Zustimmung der Gemeinde Seevetal als Eigentümer liegt jedoch nicht vor und wird auch nicht erteilt werden. Die Gemeinde hat mir dies persönlich versichert. Die Gemeinde hat vielmehr schon im Verfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm deutlich gemacht, dass ein Vorranggebiet für die Windenergie an dieser Stelle wegen der Bedeutung der nördlich angrenzenden Ökokontoflächen für die Vogelwelt und wegen der Bedeutung des gesamten Gebietes für die Naherholung abzulehnen ist.

Eine Abweichung kann auch gegen den Willen des Eigentümers erteilt werden. Hierzu ist anzumerken, dass diese Möglichkeit hier nicht genutzt werden darf. Die Behauptung des Antragstellers „bauordnungsrechtliche Schutzziele“ wären nicht relevant, ist unzutreffend. Sowohl die Ökokontoflächen als auch der Ohlendorfer Weg sind stark frequentierte Naherholungsziele für Radfahrer und Fußgänger. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Abstände zu diesen Nutzungen nicht entgegen den Vorschriften der Nds. Bauordnung verringert werden.

- 4.2.** Es fehlen wichtige Bauzeichnungen. Zentrale Zeichnung soll offensichtlich der Lageplan „RM R1 09 12.2 LP 26.08.2020_geschw“ sein. Auf ihm ist der Rotor nicht abgebildet, so dass nicht zu erkennen ist, welche Ausdehnung das Bauwerk Windenergieanlage hat. Dies ist ein wesentlicher Mangel und macht die Zeichnung unbrauchbar. Die Auslegung ist mit vollständigen Bauzeichnungen zu wiederholen. Auch ist keine Bauzeichnung vorhanden, die die Höhe des Bauwerks über dem Erdboden zeigt (Ansicht). Es ist lediglich in anderen Abschnitten des Antrags in Herstellerprospekten zu erkennen, dass die Anlage normalerweise eine Höhe von 200 m über Grund hat. Je nach Bodenverhältnissen können die Fundamente aber unterschiedlich sein, was zu unterschiedlichen Bauhöhen führt.



4.3. Es fehlt eine Berechnung der Abstandsfläche. In den Lageplan ist ohne weitere Herleitung die Zahl „146,5“ eingezeichnet. Die Abstände von Windenergieanlagen bemessen sich nicht nur nach der Höhe der Anlage, sondern werden nach einer relativ komplizierten Formel ermittelt, die auch den Rotorraum als angenäherte Kugel berücksichtigt. Die Formel lautet laut Windenergieerlass:

Beträgt das vorgeschriebene Grenzabstandsmaß $0,5 H$, so gilt

$$A_{M(0,5 H)} = (e^2 + (0,8944 \cdot R)^2)^{1/2} + 0,5 (H_N + 0,4472 \cdot R) \quad (a),$$

beträgt das vorgeschriebene Grenzabstandsmaß $0,25 H$, so gilt

$$A_{M(0,25 H)} = (e^2 + (0,9701 \cdot R)^2)^{1/2} + 0,25 (H_N + 0,2425 \cdot R) \quad (b),$$

dabei bedeuten:

- H_N Höhe der Nabe über der Geländeoberfläche,
- R Rotorradius,
- e Exzentrizität der Rotorebene.

Die drei obigen Eingangsdaten für die Berechnung sind in den Bauzeichnungen nicht eingezeichnet. Die Berechnung der Formel muss ebenfalls enthalten sein. Die Auslegung ist mit prüffähigen Unterlagen zu wiederholen.

4.4. Der Standort der Anlage liegt etwa 5 m höher als der Ohlendorfer Weg. Dies muss nach Nds. Bauordnung berücksichtigt werden und erhöht den notwendigen Abstand zum Ohlendorfer Weg. Die Auslegung ist mit einer korrekten Ermittlung und Einzeichnung der Abstandsflächen zu wiederholen.

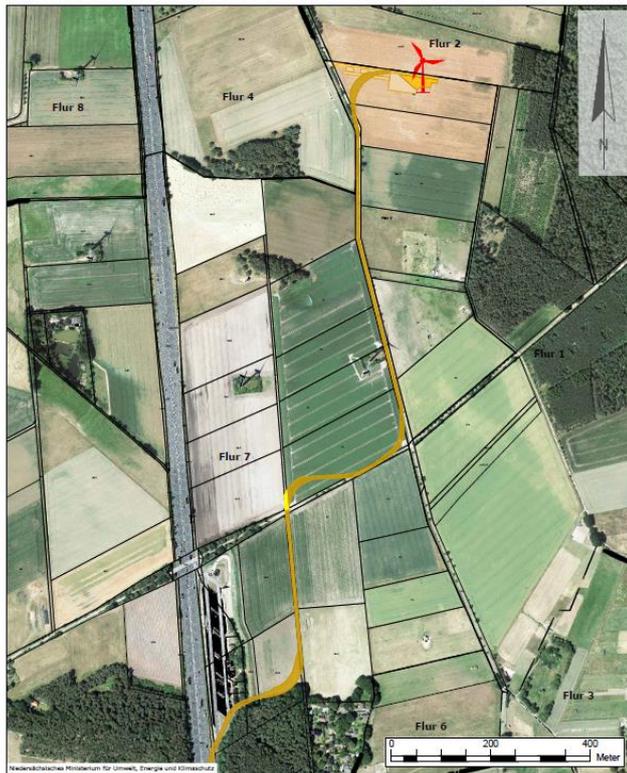
5. Abschnitt 13: Natur

Die Unterlage „RM R1 09 13.1 01 LBP 11.12.2018.pdf“ (Landschaftspflegerischer Begleitplan) hat drei Anlagen. Die Anlagen 2 und 3 (Maßnahmenplan und CEF-Maßnahmenplan) fehlen. Diese sind auszulegen.

6. Erschließung

Es handelt sich nach der Überschrift um eine weitere Anlage innerhalb des Windparks Rameisloh. Schon deswegen muss auch die Erschließung mindestens innerhalb des Windparks dargestellt werden. Dargestellt werden aber nur die letzten Meter über das Feld ab Ohlendorfer Weg. Es ist offensichtlich, dass Rotoren und Masten nicht zu diesem Punkt gebracht werden können, da sie weder von Süden durch die Ortslage Ohlendorf noch von Norden durch Horst und Maschen transportiert werden können. Dies wurde vom Vorhabenträger in öffentlicher Sitzung des Seevetaler Umwelt- und Planungsausschusses eingeräumt. In den Unterlagen wird zur Erschließung nur geäußert, dass dies nicht klar sei und die Erschließung wahrscheinlich über den Rastplatz Seevetal an der A 7 erfolgen soll. Es ist extrem unwahrscheinlich, dass die Autobahnverwaltung die Zustimmung zu einer privaten Erschließung von einem Autobahn-Rastplatz erteilt. In vergleichbaren Fällen, z. B. bei den Windparks Winsen-Pattensen und Winsen-Scharmbeck wurden solche Anträge stets abgelehnt. Der Vorhabenträger hat von diesem Problem bereits vor mehreren Jahren berichtet und hätte ausreichend Zeit gehabt, eine Genehmigung einzuholen. Planungen zur Zufahrt liegen vor (siehe Bild unten). Es ist unverständlich, dass sie nicht mit zur Genehmigung eingereicht wurden, denn realistische Alternativen sind nicht möglich.

Zur Erschließung gehört die Zufahrt von der nächsten leistungsfähigen Straße. Die Anlage ist derzeit nicht erschlossen. Solange die Erschließung nicht gesichert ist, ist der Antrag nicht vollständig und darf nicht ausgelegt werden.



7. Planungsrechtliche Unzulässigkeit

Die Anlage steht außerhalb der Sondergebiete Windenergie, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Seevetal dargestellt sind. Außerhalb dieser Flächen sind Windenergieanlagen ausgeschlossen. Zitat aus der 45. Änderung des FNP von 1999 (Kap. 1.3 auf S.4): „Mit der Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet ist mit einem Ausschluß von Anlagen an anderer Stelle verbunden. (Ausnahme: Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zur überwiegenden Eigenversorgung dienen, ...“.

Die Darstellungen wurden in die Neuaufstellung des aktuellen Flächennutzungsplans übernommen. Zwar besteht eine Anpassungspflicht der gemeindlichen Planungen an die Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP), das am Standort jetzt ein Vorranggebiet für die Windenergie darstellt. Das RRÖP hebt die Darstellungen des Flächennutzungsplans aber nicht auf. Die Ausschlusswirkung gilt bis zur Wirksamkeit der FNP-Änderung weiter. Eine zukünftige Änderung des Flächennutzungsplans könnte auch einen etwas anderen Zuschnitt des Windvorranggebiets haben, wodurch die Anlage in dieser Größe an diesem Standort auch zukünftig unzulässig sein könnte.